

Beitragsordnung

Blended Learning Network – Verband der europäischen Blended Learning-Akteure e.V.

§ 1

Die Mitglieder des Blended Learning Network – Verband der europäischen Blended Learning-Akteure e.V. sind gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung des Verbands zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.

§ 2

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Bestätigung der Mitgliedschaft folgenden Monat und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen sind.

Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Kalenderjahr

Besteht die Beitragspflicht nicht für die Dauer des gesamten Erhebungszeitraumes, sind vom Gesamtbeitrag nur so viele Zwölftel zu zahlen, wie die Beitragspflicht für volle Monate gegeben ist.

§ 3

Die Höhe des Mitgliedbeitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

Die Beitragstabelle muss spätestens auf jeder vierten ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die folgenden vier Kalenderjahre neu beschlossen werden.

§ 4

Über den Beitrag bzw. Leistungen eines fördernden Mitgliedes entscheidet gemäß § 13 Ziffer 4 e) der Satzung der Vorstand, der sich bei der Festsetzung des Beitrages bzw. Leistung von der Beitragstabelle für ordentliche Mitglieder, der Zahlungsfähigkeit des fördernden Mitgliedes sowie der Bedeutung dieser Mitgliedschaft für den Verband leiten lässt.

Die für fördernde Mitglieder festgesetzten Beiträge bzw. Leistungen sind alle vier Jahre vom Vorstand auf Ihre Angemessenheit zu überprüfen.

§ 5

Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist die Anzahl der Mitarbeiter (auch freie Mitarbeiter) des Mitglieds welche im Themenbereich Blended Learning beschäftigt sind.

§ 6

Jedes Mitgliedsunternehmen nimmt die Eingruppierung in die zutreffende Beitragsgruppe mit der Antragsstellung auf Mitgliedschaft in den Verband selbst vor.

Die Eingruppierung ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.

§ 7

Das Beitragsinkasso wird von der Geschäftsstelle durchgeführt. Sie ist den Mitgliedern gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Gegen den Beitragsbescheid, der stets mit einem Fälligkeitstermin zu versehen ist, kann das Mitglied binnen 30 Tage schriftlich Einspruch erheben,

§ 8

Werden die fälligen Beiträge trotz mehrfacher Mahnung nicht bezahlt. Ist die Geschäftsstelle befugt, sie einschließlich der Kosten zwangsweise Beitreiben zu lassen. Nach der dritten Mahnung erfolgt, nach Vorstandsbeschluss das gerichtliche Mahnverfahren.

Bei Mitgliedern, die länger als ein Jahr mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind oder deren Ansprüche zwangsweise beigetrieben werden, ruht der Anspruch auf Mitgliedschaftsleistungen so lange, bis alle Beitragsrückstände und Beitreibungskosten beglichen sind.

§ 9

In besonders begründeten Härtefällen kann auf Antrag die Beitragsschuld eines Mitgliedes vom Vorstand ermäßigt oder gestundet werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides, im übrigen unverzüglich nach Eintritt des Härtefalles zu stellen.

§ 10

Wird eine falsche Einstufung nachgewiesen, ist das betreffende Mitglied verpflichtet, die zuwenig gezahlten Beiträge zusammen mit einem Solidaritätsbeitrag zugunsten des Verbandes binnen drei Monate der Inkassostelle des Verbandes zu überweisen

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Köln am 28. Juni 2005